

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0050/2024
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	07.03.2024	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Erfahrungsbericht zur Umstellung des Einkommensbegriffs im Bereich der Elternbeiträge

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:
entfällt

Risikobewertung:

Entfällt, nur Bericht

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Inhalt der Mitteilung:

Mit Beschluss vom 26.11.2021 wurde unter anderem folgender mehrheitliche Beschluss unter DS-Nr. 0652/2021 gefasst: „2. Die Verwaltung wird beauftragt, nach erfolgter Einstufung der Eltern nach dem mit Wirkung ab 01.08.2022 geltenden neuen Einkommensbegriff zur Entwicklung des Elternbeitragsaufkommens, nach frühestens einem Jahr, für den Zeitraum 01.08.2022 - 31.07.2023 zu berichten.“

Zum 01.08.2022 wurde der Einkommensbegriff bei der Berechnung der Elternbeiträge umgestellt. Es wurde und wird nicht mehr mit dem Jahresbrutto gerechnet, sondern mit dem zu versteuernden Einkommen, sofern eine Einkommenssteuererklärung abgegeben wird. Eine Sonderregelung zur Zugrundelegung des Einkommens in den Fällen, in denen keine Einkommenssteuererklärung abgegeben wird und somit kein zu versteuerndes Einkommen greifbar ist, wurde getroffen. Hier wird, wie gewohnt, mit dem Jahresbrutto abzüglich der Werbungskostenpauschale sowie aller Kinderfreibeträge gerechnet.

Die Haltung der Beitragspflichtigen gegenüber der Umstellung des Einkommensbegriffes ist grundsätzlich positiv. Viele Beitragspflichtige interessierten sich für die Refinanzierung des Einkommensdefizites und erfragten mehrfach, ob die Stadtverwaltung durch die Umstellung nicht auf erhebliche Einnahmen verzichtet und ob dies wirklich so gewollt sei. Ein Teil der Eltern beklagte, dass im Zuge der Einkommensbegriffsumstellung die Grundsteuer B angehoben wurde.

Im Rahmen der Aufforderung aller Eltern zur Neueinstufung nach Umstellung des Einkommensbegriffes nahmen viele Eltern Kontakt zum Sachgebiet Elternbeiträge auf und ließen sich aufklären. Erklärt wurde, dass im Rahmen einer Hochrechnung vom Jahresbrutto mindestens die Werbungskostenpauschale sowie für jedes Kind ein Kinderfreibetrag abgezogen werden kann. Trotz Erklärung und beispielhafter grober Berechnung des zu versteuernden Einkommens haben sich der weitaus überwiegende Anteil der Eltern sicherheitshalber in der bisherigen Einkommensstufe einstufen lassen, um ggf. Nachforderungen zu vermeiden.

Um die vorläufigen Einkommenseinstufungen und Beitragsfestsetzungen nach dem alten und neuen Einkommensbegriff zu veranschaulichen, wurden Daten für den Zeitraum 1-7/2022 sowie den Zeitraum 1-7/2023 ausgewertet. Da zum 01.08.2022 der Einkommensbegriff umgestellt wurde und somit kein vergleichbarer Jahreswert zugrunde gelegt werden kann, wurde im Sinne der Vergleichbarkeit jeweils die erste Kalenderjahreshälfte vor und nach der Umstellung zum Vergleich herangezogen.

Zugrunde gelegt wurde der Gesamtelternbeitrag pro Monat sowie die Anzahl der Beitragspflichtigen je Einkommensstufe.

Konkret wurde die Anzahl der Eltern in der Einkommensstufe 1 (bis 40.000 €) vor und nach der Umstellung des Einkommensbegriffes sowie die Verteilung der Eltern in den neuen aufgesattelten Einkommensstufen (EK 11 – 16) im Vergleich zur „alten“ höchsten Einkommensstufe (EK 13) abgebildet. Die Daten sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

EK-Stufe 1; befreite Eltern:

In den Monaten 1-7/2022 waren insgesamt 2.107 Eltern befreit; in den Monaten 1-7/2023 waren es 2.091 Eltern.

Trotz Umstellung des Einkommensbegriffes und somit der Zugrundelegung eines geringeren Einkommens als nach dem alten Einkommensbegriffes, ist kein Anstieg der zu befreienden Fallzahl erkennbar.

Ehemals höchste Stufe (EK 13) und neu aufgesattelte Stufen (EK 11 – 16) / neue höchste Stufe:

In den Monaten 1-7/22 waren 613 Eltern in der höchsten EK-Stufe (EK 13). Die Gesamtsumme des Elternbeitrags für die o.g. Elternzahl liegt durchschnittlich bei knapp 164.630 €/ Monat.

In die neuen Einkommensstufen (EK 11-16) haben sich insgesamt 616 Eltern eingestuft. Für diese Einkommensstufen liegt der durchschnittliche Gesamtelternbeitrag pro Monat bei 178.917 €.

Auch hier ist trotz Umstellung des Einkommensbegriffes und Aufsattelung neuer Einkommensstufen im Schnitt kein gravierender Unterschied zu erkennen, weder in den Fallzahlen noch im Durchschnittsbeitrag/ Monat.

Da sich die meisten Eltern sicherheitshalber in die Einkommensstufe nach dem Jahresbrutto – alter Einkommensbegriff – eingestuft haben, sind zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine aussagekräftigen Veränderungen abzusehen. Erst im Jahr 2028 kann eine abschließende und aussagekräftige Auswertung vorgenommen werden. Erst zu diesem Zeitpunkt kann das Jahr 2023 rechnerisch abgeschlossen werden, da zum 31.12.2027 die Verjährung für dieses Jahr eintritt.